

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 278-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1104

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zur vertieften Prüfung des Postulats von Reto Müller die «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfe-beziehende» als Projekt zu begleiten und auszuwerten
2. die Kosten der erwähnten Mietfachstelle oder ähnlichen vorhandenen Projekten bis höchstens zum Betrag der dadurch erzielten Mieteinsparungen zu übernehmen und dem entsprechenden Finanzlastenausgleichsmechanismus zuzuführen
3. hierbei zu prüfen, welche Bestimmungen künftig anzupassen wären, wenn eine analoge Regelung der Mietfachstelle Biel für das gesamte Kantonsgebiet vorzusehen wäre

Begründung:

Das kantonale Sozialamt hat mit dem ursprünglich als Motion eingegebenen und schlussendlich als Postulat überwiesenen Fraktionsvorstoss der SP (Müller Reto – 20.1.2014) «Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbe-

zögerinnen und -bezügern» den Auftrag zu prüfen, ob und wie das entsprechende Anliegen im ganzen Kanton umgesetzt werden kann.

Viele Sozialdienste haben unterdessen die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler aufgefordert, sogenannte Standardbriefe an die Vermieter zu versenden mit dem Ziel, die gewünschten Mietzinsanpassungen zu erzielen. In der Regel hatten die betreffenden Sozialdienste aber weder die zeitlichen noch die fachlichen Ressourcen, um zu überprüfen, ob die erfolgten Mietzinsanpassungen im vollen mietrechtlich möglichen Rahmen erfolgten bzw. ob überhaupt in jedem Fall, wo eine Mietzinsanpassung möglich wäre, auch eine solche erfolgt ist. Der Sozialdienst Köniz hingegen hat trotz dieser Schwierigkeiten alle Mietverhältnisse systematisch durch die mietrechtlich an sich nicht spezialisierten Mitarbeitenden überprüfen lassen. Noch einen Schritt weiter geht die Stadt Biel, die mittels einer kürzlich installierten, spezialisierten Mietfachstelle die Thematik angeht (s. unten).

Weiter kommt dazu, dass die Sozialdienste pro Jahr rund 20 bis 25 Prozent neue Dossiers eröffnen, mit der Folge, dass in einem nicht unerheblichen Umfang die mietrechtliche Anpassung der Mietzinse eine Daueraufgabe darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Stadt Biel jüngst eine Mietfachstelle gegründet, welche die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler im Wesentlichen unterstützt bei der

- Anpassung **und Durchsetzung** der Mietzinse an den Referenzzinssatz
- Überprüfung und Anfechtung von Anfangsmietzinsen
- Mietzinshinterlegung bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Mietzins und Mietobjekt

Die erwähnten Gemeinden finanzieren ihre diesbezüglichen Sonderaufwendungen über die kantonalen Fallpauschalen, was im Effekt dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden müssen und dadurch negative Kostenfolgen nicht ausgeschlossen werden können.

Es liegt im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, dass das vorhandene mietrechtliche Potential im Bereich der Sozialhilfe umfassend ausgeschöpft wird. Deshalb wird der Kanton aufgefordert, sich an der Mietfachstelle in Biel sowie an ähnlichen Projekten (s. Beispiel Köniz) bis höchstens zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen zu beteiligen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton einerseits kein finanzielles Risiko eingeht und andererseits die gemachten Erfahrungen auswerten und im Sinne des eingangs erwähnten Postulates für den gesamten Kanton nutzbar machen kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Projekte wurden vor kurzem angegangen oder werden demnächst umgesetzt. Wichtige Erkenntnisse können verloren gehen, wenn der Kanton erst später in die Evaluation einsteigt.

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Grosser Rat